

Merkblatt für Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen

1. Vorbemerkungen

Die folgenden Richtlinien wurden auf der Grundlage der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12) erstellt. Sie gelten verbindlich für Aufgrabungen, die dem Bau, der Unterhaltung und der Änderung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Leitungsträgern dienen, sowie für sonstige Aufgrabungsarbeiten in Verkehrsflächen durch Dritte in der Stadt Oberndorf a. N.

1.1 Zustimmung

Jede Aufgrabung in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Geh- und Radwegen bedarf der Zustimmung der Stadt Oberndorf a. N. als Träger der Straßenbaulast, sofern nicht bei klassifizierten Straßen die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde erforderlich ist.

1.2 Sonstige Genehmigungen/Anordnungen

Die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung ersetzt nicht das Einholen sonstiger erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder verkehrsrechtlicher Anordnungen. Soweit durch die Aufgrabung Verkehrsbeschränkungen notwendig werden, sind vom Verursacher die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen beim Ordnungsamt der Stadt Oberndorf a. N. zu beantragen.

1.3 Ausführungsbestimmungen

Von der Stadt Oberndorf a. N. können im Bedarfsfall zusätzliche technische Maßnahmen oder Ausführungsbestimmungen angeordnet werden. Das ausführende Bauunternehmen hat die Straßenverkehrsordnung (StVO) insbesondere § 45 Abs. 6 zu beachten, sofern es im öffentlichen Bereich tätig wird.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Antragseinreichungen

Der Antrag auf **Aufgrabungsgenehmigung** ist vom Veranlasser bei der Stadt Oberndorf a. N., **immer** in Verbindung mit der **Verkehrsrechtlichen Genehmigung** schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) einzureichen.

Die Antragsstellung ist mindestens 12 Arbeitstage vor dem geplanten Baubeginn bei der Stadt Oberndorf a. N. schriftlich zu beantragen. Sonstige, koordinierungspflichtige Arbeiten sind je nach Komplexität des Eingriffs in den Straßenverkehr in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde mit einer ausreichenden Vorlaufzeit zu beantragen. Der Verantwortliche für die Arbeitsstelle gemäß MVAS 99 ist der örtlichen Straßenverkehrsbehörde auf dem Antragsformular zur verkehrsrechtlichen Anordnung zu benennen. Die erforderlichen Nachweise sind vor Erteilung der Genehmigung durch den Antragsteller zu erbringen.

In dringenden Fällen, die eine unverzügliche Schadensbeseitigung erfordern, kann der Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung auch vorab telefonisch erfolgen. Hierbei ist vorab die Verkehrsrechtliche Genehmigung einzuholen. Die schriftlichen Anträge sind unverzüglich nachzureichen.

Eine gemeinsame Begehung mit dem Tiefbauamt wird gefordert.

Werden Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass die Flächen mängelfrei waren.

2.2 Aufgrabungsgenehmigung

Die Zustimmung zur Ausführung der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufgrabungsgenehmigung erteilt. Diese enthält gegebenenfalls weitergehende Ausführungsbestimmungen oder Hinweise zur Ausführung. Die Aufgrabungsgenehmigung ist auf der Baustelle vorzuhalten und auf Anfrage vorzuzeigen.

2.3 Fristen

Die Aufgrabung ist innerhalb der genehmigten Frist auszuführen. Terminverschiebungen sind der Stadt Oberndorf a. N. mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen mit der Aufgrabung begonnen wird.

Die angegebene Ausführungszeit (Baubeginn und –ende) ist einzuhalten. Wenn eine Überziehung der geplanten Bauzeit/ Bauende absehbar ist, ist der Straßenbulasträger unmittelbar über die Verlängerung der Bauzeit schriftlich zu informieren.

Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist umgehend Nachricht an die Stadt Oberndorf a. N. erforderlich. Die Genehmigung gilt nur für die angegebene Zeit und den angegebenen Zweck.

2.4 Baubeginnanzeige

Vor Durchführung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum ist dem Tiefbauamt und dem Ordnungsamt eine Baubeginnanzeige bis spätestens 48 Stunden vor dem tatsächlichen Baubeginn zuzusenden. Rechtzeitig vor Baubeginn sind betroffene Anlieger über die Maßnahmen zu informieren (Anliegerbenachrichtigungen). Vor dem Einbringen der Asphaltdeckschicht ist das Tiefbauamt zu informieren.

Hinweis:

Die verkehrsrechtliche Anordnung ersetzt nicht die Pflicht zur Mitteilung des Baubeginns über die Ausführung von Tiefbauarbeiten.

Für die Durchführung einzelner Maßnahmen zur Baubeginnanzeige und Fertigstellungsanzeige ist das Formular „Aufgrabung“ der Stadt Oberndorf a. N. anzuwenden.

Für Mitteilungen zur Aufgrabung (Baubeginn, Fertigstellung) verwenden sie bitte ausschließlich die E-Mail Adresse: Thomas.Jaeger@oberndorf.de und Thomas.Armbruster@oberndorf.de

3. Allgemeine Bedingungen

Die beantragte Aufgrabung darf nur durch eine von der Stadtverwaltung anerkannte Fachfirma durchgeführt werden. Die Verwaltung behält sich vor, ungeeignete Firmen abzulehnen.

Grundlage der Aufgrabungen in Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die ZTVA-StB sowie ZTVE-StB, ZTV SoB-StB, ZTV Asphalt, ZTV Pflaster-StB, ZTV Fug-StB, und die VOB-C sowie die im Anhang aufgeführten weiteren technischen Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

Die Veranlasser/Auftraggeber sind verpflichtet, eine Bauüberwachung entsprechend den gültigen Regeln der Technik durchzuführen.

Auf Verlangen sind im Rahmen der Eigenüberwachungen und Kontrollprüfungen der ausführenden Firma dynamische Plattendruckversuche der Oberbauschichten vorzulegen.

Ist die Wiederherstellung des Oberbaus mit dem vorgefundenen Schichtenaufbau technisch nicht zweckmäßig, orientiert sich die Wiederherstellung an den Regelbauweisen der RStO.

Unterschreitet der vorgefundene Schichtenaufbau deutlich den gemäß Bauklasse erforderlichen Aufbau nach RStO, wird in Anlehnung an den vorhandenen Oberbau im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger eines Bauweise festgelegt.

- 3.1 Mit dem Aufbruch darf erst nach Erteilung der Aufbruchgenehmigung begonnen werden. In akuten Ausnahmefällen (Störungsbeseitigung) kann mit den Bauarbeiten unverzüglich begonnen werden. Am nächsten Arbeitstag ist in einem solchen Fall der Aufbruch unverzüglich anzuzeigen und die Genehmigung zum Aufbruch nachträglich zu beantragen. Straßenaufbrüche ohne Genehmigung gelten als Sachbeschädigung, deren Verfolgung sich die Stadt Oberndorf a. N. vorbehält.
- 3.2 Für die über den unmittelbaren Aufbruchsbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Dies gilt insbesondere für
 - Lagerung von Baustoffen
 - Abstellen von Containern
 - Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für BaustelleneinrichtungenDie Sondernutzungserlaubnis ist vor Baubeginn bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
- 3.3 Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
- 3.4 Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Betreibern zu unterrichten. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an den vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der Eigentümer und der Stadtverwaltung einzuholen.
- 3.5 Bei Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen des Antragstellers kann in dessen Anwesenheit – zusätzlich eine Abnahme der Arbeiten beantragt werden. Diese wird innerhalb von 14 Tagen nach Beantragung durch die Stadtverwaltung durchgeführt. Bei der Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich.
- 3.6 Vom Tag der Abnahme an gerechnet, haftet der Antragsteller auf die Dauer von 4 Jahren für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind etwa eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung der Stadt, einen Schaden innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist die Stadt Oberndorf a. N. berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.

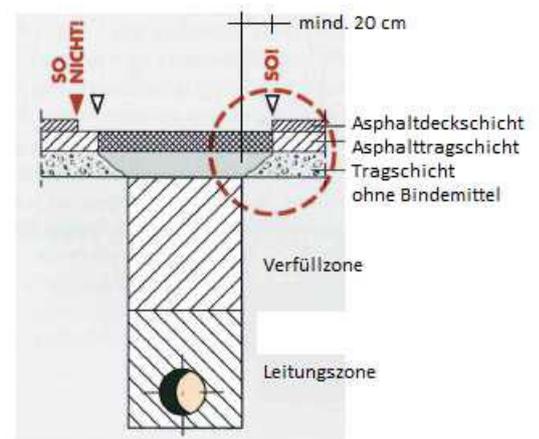
- 3.7 Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder 4-jährigen Haftungszeit ein Dritter geschädigt wird, ist der Antragsteller verpflichtet, die Stadt von allen erhobenen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an die Stadt, hat der Antragsteller der Stadt sämtliche Verpflichtungen einschließlich entstehender Nebenkosten zu erstatten.
- 3.8 Auf Verlangen sind die Nachweise einer Erstprüfung und Eigenüberwachungsprüfung vorzulegen.
Erstprüfung: Der Auftragnehmer hat die Eignung der vorgesehenen Baustoffe und Baustoffgemische nachzuweisen.
Eigenüberwachungsprüfung: Eigenüberwachungsprüfungen sind Prüfungen des Auftragnehmers oder dessen Beauftragten, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, Baustoffgemische und der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen.
- 3.9 Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg, usw.) unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für die angrenzenden Straßenbereiche außerhalb der eigentlichen Baustelle für die Verschmutzung infolge von Verschleppung durch den Baustellenverkehr. Bei Trockenheit sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen um eine Staubbildung weitestgehend zu begrenzen. Die Stadt ist berechtigt verschmutzte Fahrbahnen wegen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.

4. Bautechnische Bedingungen

- 4.1 Beim Einbau von Leitungen in Verkehrsflächen in offener Bauweise sind die Leistungsbereiche Straßenoberbau, Grabenaushub im Untergrund und die Leitungsverlegung betroffen. Jede dieser Leistungen sind durch anerkannte Fachunternehmen zu erbringen. Hinsichtlich der Verjährungsfrist für Mängelansprüche ist die Beauftragung der verschiedenen Leistungen an nur ein einziges geeignetes Unternehmen zu vergeben.
- 4.2 Bei der Wiederherstellung der Grabenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten: Da durch die Grabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTVA-StB und der RSTO einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende, durch die Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.
- 4.3 Eine fachgerechte und an der fertigen Oberfläche ästhetische befriedigende Arbeit wird vorausgesetzt (VOB Teil A, § 6).
- 4.4 Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert von EV2 von mind. 45 MN/m² auf dem Erdplanum gefordert. Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufgrabungsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material aufzufüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen, bei Temperaturen unter 10°C in Absprache mit dem Tiefbauamt. Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTVE-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung zu erstellen und vorzulegen.

- 4.5 Einbau von Recyclingmaterial wird nicht zugelassen.
- 4.6 Wird beim Aushub bzw. Aufbruch der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten des Antragstellers untersucht und entsorgt werden. Die Vorkommnisse sind der Stadt sofort anzuzeigen.
- 4.7 Bei vorliegendem Verkehrsbedürfnis oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahr- und begehbar zu machen. In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten die Stadt schriftlich begründet anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

- 4.8 Vor Beginn der Bauarbeiten ist gemäß ZTVA-Stb zu klären, welche Reststreifenbreiten auftreten bzw. zu erneuern sind. Verbleiben nach dem Rückschnitt Reststreifen der Asphaltbefestigung von unter 35 cm Breite, sind diese zu entfernen. Größere Reststreifenbreiten sind auch zu entfernen, wenn sie sichtbar gelockert sind und an den Rändern Fugenspalten entstanden sind. Bei Aufgrabungen jeglicher Art wird außerdem eine Rücknahme der gebundenen Tragschicht (Rückschnitt) mindestens 15 cm, bei Grabentiefen < 2,0 m mindestens 20 cm verlangt. Dieser darf erst erfolgen, nachdem der Graben bis Unterkante Tragschicht regelgerecht aufgefüllt und verdichtet wurde.

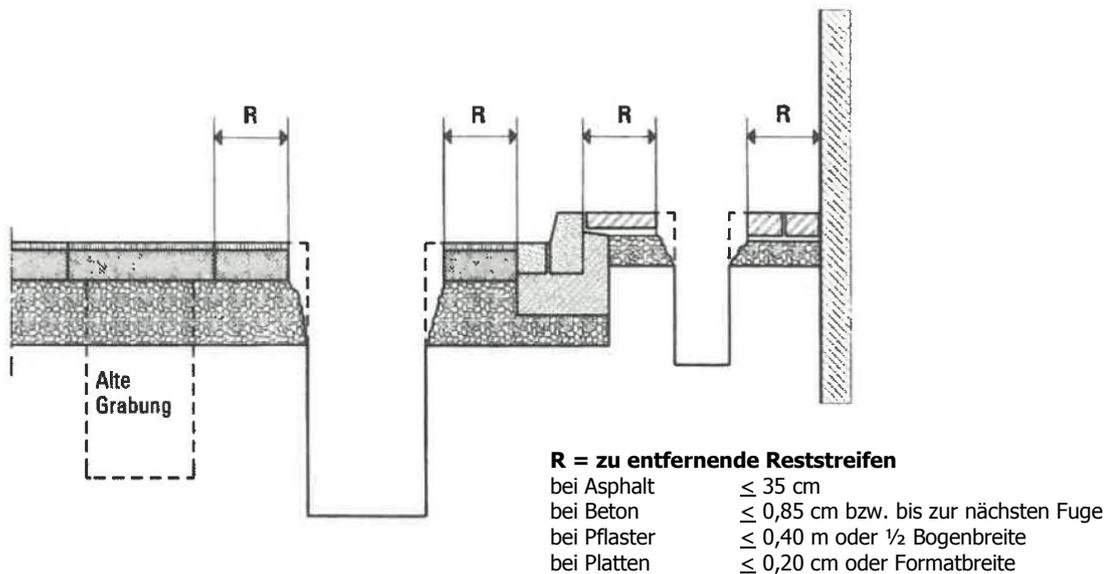


Abtreppung der Asphaltdecken
(Rücknahme/Rückschnitt)

Aufgrund von „Unterläufigkeiten“ der vorhandenen Asphaltdecken können breitere Rückschnitte erforderlich und notwendig werden.

Alle Asphaltdecken sind mit einem durchgehenden Schnitt zu schneiden. Ein Versatz der Schnitte in den Schichtgrenzen ist nicht zulässig.

Die Kontaktflächen (Nähte, Fugen, Anschlüsse) in der Asphaltdeckschicht sind immer als Fuge auszuführen. Die Schnittflächen sind unter Verwendung eines Voranstriches mit geeignetem Bitumenfugenband zu versehen. Das Fugenband ist so einzubauen, das eine „Wulst“ an der Oberfläche zu einer guten Abdeckelung führen kann. Der Anschluss kann auch durch den Verguss einer nachträglich geschnittenen Fuge hergestellt werden.



- 4.9 Das Untergraben von Randeinfassungen (z.B. Bordstein, Rabatte) o.ä. ist grundsätzlich untersagt. Kreuzt die Leitungstrasse eine Randeinfassung wie Hochbord, Tiefbord oder Rinnenanlage so ist diese im Grabungsbereich vollständig aufzunehmen und im Anschluss wieder herzustellen. Unterhöhungen sind nicht zulässig. Es sind immer ganze Borde zu ersetzen. Beschädigte Borde sind nicht mehr einzubauen. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Veranlasser für Ersatz zu sorgen. Bereits vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten sind beschädigte oder altersbedingte abgängige Borde durch den Veranlasser zu melden. Hierfür wird von der Stadt Oberndorf a. N. Ersatz gestellt. Sofern Einfassungen und Entwässerungsrinnen von dem Aufbruch betroffen sind oder durch den Aufbruch nicht mehr standfest sind oder unterhöhlt wurden, sind sie aufzunehmen und gemäß ATV DIN 18318 auf ein Fundament (min. 20 cm stark), bei Einfassungen zusätzlich mit Rückenstütze (min. 15 cm breit) aus Beton C 20/25 neu zu versetzen.
- 4.10 Alle Grünflächen und Baumpflanzungen im Bereich der Aufgrabung sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen. Aufgrabungen dürfen nur so durchgeführt werden, dass die Standsicherheit und das gesunde Wachstum der Bäume nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Zum Schutz von Bäumen und Pflanzbeständen dürfen Aufgrabungen im Wurzelbereich in der Regel nur von Hand vorgenommen werden. Die DIN-Vorschriften sind zu beachten. Oberboden ist gesondert zu behandeln – siehe DIN 18300. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung haftet der Erlaubnisinhaber. Oberboden- und Rasenflächen, die zur kurzzeitigen Materiallagerung – auch für Erdaushub – benutzt werden, sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und die Flächen sind nach der Nutzung wiederherzustellen.
- 4.11 Straßenaufbrüche, die in den Wintermonaten wetterbedingt nicht endgültig wiederhergestellt werden konnten, sind bis zum 31.05. des Folgejahres fachgerecht nachzuarbeiten und fertigzustellen. Bis dahin nicht fertiggestellte Oberflächen werden nur einmal schriftlich angemahnt. Auch in diesem Fall ist der Baulastträger berechtigt, nach Ablauf einer Frist von 10 Werktagen die Arbeiten zu Lasten des Antragstellers durchführen zu lassen. Die Oberflächen der „Winterbaustellen“ sind entsprechen der Verkehrsbelastung der Fläche so herzustellen, dass sie ihrer Aufgabe als provisorische Verkehrsfläche für den Übergangszeitraum genügen. Kalteinbaufähiger Asphaltbeton (Wintermischgut) darf nur für die vorübergehende Beseitigung von Gefahrenstellen in der kalten Jahreszeit verwendet werden. Er ist vor Einbau der Abschlussdecke zu entfernen.

5. Verbindlich zu beachtende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

StVO	Straßenverkehrsordnung
LStrG	Landesstraßengesetz RLP
VOB – Teil C	Verdingungsordnung für Bauleistungen
ZTV A-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
ZTV SA	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
ZTV E-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
ZTV SoB-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
TL SoB-StB	Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
DIN 18318	Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken, Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen
ZTV Pflaster-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen Richtlinien für die Ausführung von Aufbrüchen in Verkehrsflächen
TL Pflaster-StB	Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
M FP1	Merkblatt für Flächenbefestigung mit Pflasterdecken und Plattenbelägen Teil 1: Regelbauweise
ZTV T-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau
ZTV Asphalt-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt
ZTV BEA-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweise
ZTV P-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen
ZTV Fug-StB	Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen
M SNAR	Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildung von Verkehrsflächen aus Asphalt
ZTV LW 99/01	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege
ATB-BeStra	Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien
RAS LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
DIN 18920	Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
RuVA-StB	Merkblatt zur Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch
MVAS 99	Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur